

Nutzungs- und Hygienekonzept für die Nutzung der gemeindlichen Sporthallen während der Corona-Pandemie

Unter Beachtung der jeweils geltenden Fassung der Niedersächsischen Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und der allgemeinen Nutzungsordnung ist die Nutzung der gemeindlichen Sporthallen nur unter Beachtung folgender ergänzender Auflagen und Bedingungen gestattet:

1. Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept gilt bei einem Inzidenzwert nach § 1 a der Corona-Verordnung von **35 oder weniger** für die Nutzung der Wesersporthalle Dörverden, der Kurt-Poppe-Halle Dörverden und der Sporthalle Hülsen/Westen.
2. Die Sportausübung ist als Kontaktsport oder kontaktlos zulässig. Eine Begrenzung der Gruppengröße gibt es nicht.
3. Die Sporthallen dürfen nur jeweils von einer nach Nr. 2 zulässigen Personengruppe zurzeit genutzt werden, um eine Durchmischung von Personengruppen zu vermeiden. Sofern es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, insbesondere durch physische Trennung von einzelnen Hallenbereichen (z.B. Trennvorhänge), darf abweichend hiervon in jedem Hallenbereich eine nach Nr. 2 zulässige Personengruppe Sport treiben. In diesem Fall haben die Vereine Sorge dafür zu tragen, dass es nicht zu einer Durchmischung kommt.
4. Eine Testpflicht für Sportlerinnen und Sportler sowie Trainerinnen und Trainer oder betreuende Personen besteht unabhängig davon, ob kontaktloser oder Kontaktsport betrieben wird, nicht.
5. Die Nutzung der Umkleieräume und Duschen ist zulässig. Soweit Bereiche in den Umkleieräumen oder Duschen besonders gekennzeichnet sind, sind nur diese gekennzeichneten Bereiche zu nutzen. Die übrigen Sanitärräume dürfen nur von einer Person zurzeit genutzt werden. Die Nutzung von Geräteräumen ist nur unter Einhaltung des Abstandsgebots zulässig (1,5 m).
6. Das Abstandsgebot gilt im Übrigen auch auf den Fluren und in den übrigen Räumen der Sporthallen.
7. Außerhalb der Sportausübung haben alle Personen eine medizinische Maske (OP-Maske oder FFP2-Maske) zu tragen. Abweichend hiervon reicht bei Kindern zwischen sechs Jahren und 14 Jahren das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Kinder unter sechs Jahren und Personen mit relevanter Erkrankung oder Behinderung müssen weder eine medizinische Maske noch eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
8. Jede Sportlerin/Jeder Sportler hat sich vor Betreten der Sporthalle in den dafür vorgesehenen sanitären Anlagen zudem die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Warteschlangen sind in jeder Situation zu vermeiden.
9. Zuschauer sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - 9.1. Es dürfen maximal so viele Zuschauer in die Halle, dass zwischen ihnen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten wird, unabhängig davon, ob sie sitzen oder stehen. Unbeschadet davon sind maximal 30 Zuschauer zulässig.
 - 9.2. Die Nr. 6 und 7 gelten für die Zuschauer entsprechend. Die medizinische Maske bzw. Mund-Nasen-Bedeckung kann auf dem Sitzplatz abgenommen werden.
 - 9.3. Warteschlangen sind zu allen Zeiten zu vermeiden.

- 9.4. Für Zuschauer gilt § 5 a der Corona-Verordnung. Die nutzenden Vereine oder Veranstalter von Turnieren oder vergleichbaren Veranstaltungen haben selbstständig in geeigneter Weise sicherzustellen, dass die Testpflicht eingehalten wird. Zuschauer, die die Anforderungen der Testpflicht nicht erfüllen, dürfen die Sporthallen nicht betreten.
10. Sportgeräte sind nach Möglichkeit personenbezogen zu benutzen. Sofern dies nicht möglich ist, sind die auf Grund der individuellen Sportausübung im Einzelfall erforderlichen zusätzlichen Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen in der Verantwortung der jeweils aufsichtführenden Person und mit eigenen zulässigen und geeigneten Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln durchzuführen. Das gilt auch vor der Übergabe an andere Personen einer nachfolgenden Trainingsgruppe.
11. Der Aufenthalt in der Sporthalle ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum der Sportausübung zu beschränken. Sofern möglich, sollen Türen und Fenster in allen genutzten Räumen im Zeitraum des Aufenthalts vollständig offen stehen. Sofern dies nicht möglich ist, soll zum Austausch der Innenraumluft regelmäßig vollständig gelüftet werden (Stoßlüftung bzw. Querlüftung). Hierfür sollen mindestens alle 45 Minuten zusätzliche Pausen eingeführt werden. Zudem sollen die Pausen zwischen Trainingsgruppen genutzt werden.
12. Die Reinigung der Sporthalle erfolgt im üblichen Umfang durch die Gemeinde. Ausgenommen hiervon sind die sanitären Anlagen, die häufiger und anlassbezogen abhängig von der jeweiligen Nutzung und bei besonderem Bedarf zusätzlich gereinigt werden. Eine Desinfektion erfolgt ausschließlich im begründeten Ausnahmefall (z. B. Verunreinigung mit Fäkalien, Erbrochenem oder Blut). Eine weitergehende Reinigung insbesondere von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, haben die Nutzenden selbst sicherzustellen.
13. Verantwortlich für die Einhaltung und Umsetzung des Hygiene- und Nutzungskonzeptes sind die Vereine, denen die gemeindeeigenen Sportstätten zur Nutzung überlassen werden. Für jede individuelle Nutzung ist durch den Verein eine aufsichtführende Person zu bestimmen. Die Verantwortung der Vereine, unter Berücksichtigung der sportartspezifischen Konzepte des Deutschen Olympischen Sportbundes und der Sportfachverbände eigene Hygienekonzepte zu erstellen, bleibt unberührt.
14. Die Gemeinde behält sich vor, die Sporthallen bei Bedarf auch kurzfristig für die Sportnutzung zu sperren. Die Vereine werden über eine Sperrung der Halle schnellstmöglich informiert.

Dieses Nutzungs- und Hygienekonzept tritt mit sofortiger Wirkung Kraft und ersetzt alle vorherigen Nutzungs- und Hygienekonzepte.

Dörverden, 03.06.2021



Alexander von Seggern
Bürgermeister